

Sachbearbeitung	SO - Soziales		
Datum	14.11.2023		
Geschäftszeichen	SO/ZV- Krämer		
Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	Sitzung am 06.12.2023	TOP
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 06.12.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 440/23

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung eines gemeinsamen Dienstes zur Begleitung und Übergabe unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendliche (UMA)

Anlagen: 2

Antrag:

Der Bevollmächtigung des Städtetags Baden-Württemberg zur Unterzeichnung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zuzustimmen.



Andreas Krämer

Zur Mitzeichnung an:

BM 2, C 2, OB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:

Eingang OB/G _____

Versand an GR _____

Niederschrift § _____

Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

In Deutschland befanden sich im September 2023 insgesamt ca. 34.900 UMA in der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit. In Baden-Württemberg waren zum selben Zeitpunkt ca. 4.560 UMA registriert. Die UMA- Bestandsquote Baden-Württembergs betrug 102,0 Prozent (Quotenüberschreitung von 92 Fällen).

Ulm war in den vergangenen Monaten auf Platz 2 mit ca. 15 UMA im Hinblick auf die Quotenüberschreitung. Seit Anfang des Jahres hatte Ulm 119 Zugänge im UMA-Bereich. Im Jahr 2022 waren es im Vergleich 100 Zugänge.

Aus diesem Grund hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg mit Weisung vom 4. September 2023 entschieden, ab Kalenderwoche 36 die bundesweite Verteilung von UMA durchzuführen.

Die Verteilung von UMAs in Deutschland richtet sich nach zwei Quoten, zum einen muss Baden-Württemberg im Ländervergleich seine Quote erfüllen, zum anderen erfolgt innerhalb des Bundeslandes die Verteilung auf die Stadt- und Landkreis gemäß einer Quote. Bei einer Übererfüllung der Quote, darf das betroffene Jugendamt die UMAs zur Umverteilung anmelden. Bislang musste jedes Jugendamt selbst sicherstellen, wie der UMA zu dem anderen Stadt- oder Landkreis kommt (Vgl. § 42b SGB VIII).

Diese Organisation und der Transfer sind sehr arbeitsaufwändig für die Jugendämter. Deshalb haben die Jugendämter in Baden-Württemberg das Landesjugendamt (KVJS) auf die Dringlichkeit der Unterstützung hierbei hingewiesen.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der Jugendämter, des Städte- und Landkreistags und des KVJS wurden überlegt, wie eine Unterstützung möglich ist. Ulm hat in dieser die Stadtkreisjugendämter vertreten.

Zur weiteren Entlastung der Jugendämter wurde in der Arbeitsgruppe entschieden, dass der KVJS den Transport der UMAs und die Organisation übernehmen wird.

Die genaue Ausgestaltung der Aufgabe des KVJS wurde in der 'Vereinbarung zur Errichtung eines gemeinsamen Dienstes zur Begleitung und Übergabe unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher (UMA)' definiert (Vgl. Anlage 1).

Da die Umverteilung die originäre Aufgabe eines jeden Jugendamtes ist, liegt die Verantwortung für diese weiterhin beim zuständigen Jugendamt, eine Haftung Seitens des KVJS wurde deshalb ausgeschlossen (Vgl. § 3 Abs. 2 der Anlage 1).

Die Stadt Ulm wird durch die Organisation und den Transport der UMAs durch den KVJS profitieren, aus diesem Grund bittet die Verwaltung, der Bevollmächtigung des Städtetags Baden-Württemberg zur Unterzeichnung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zuzustimmen.